



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Zur Staatsangehörigkeit für besondere Verdienste um das Land und
zu Voraussetzungen des Verlusts der Staatsangehörigkeit**

Zur Staatsangehörigkeit für besondere Verdienste um das Land und zu Voraussetzungen des Verlusts der Staatsangehörigkeit

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 071/24
Abschluss der Arbeit: 26.07.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Einbürgerung wegen besonderer Verdienste um ein Land	4
3.	Verlust der Staatsangehörigkeit	6

1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit der Frage, ob nach deutschem Recht eine Einbürgerung wegen besonderer Verdienste um das Wohl des Landes möglich ist und wenn ja, wie das Verfahren zur Erlangung derselben ausgestaltet ist und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Zudem werden die Bedingungen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit näher dargestellt.

2. Einbürgerung wegen besonderer Verdienste um ein Land

Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gibt es keine expliziten Regelungen zur Einbürgerung wegen **besonderer Verdienste um das Wohl des Landes**.

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann grundsätzlich gemäß § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ([StAG](#))¹ durch **Geburt** nach dem Abstammungsprinzip (ius sanguinis) und nach dem Geburtsortprinzip (ius soli) erworben werden.² Des Weiteren regelt § 10 StAG einen **Anspruch auf Einbürgerung** und **§ 8 StAG die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung**. Zur sachgerechten Anwendung des StAG sind ferner die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juni 2015 ([VAH](#)) heranzuziehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das StAG im Juni 2024 novelliert wurde und die VAH noch nicht angepasst wurden. Dennoch haben sich §§ 8, 10 StAG mit Blick auf die vorliegend relevanten Aspekte nicht wesentlich geändert, sodass von einer weiteren Anwendbarkeit der VAH insoweit ausgegangen werden dürfte.

Ein **Anspruch auf Einbürgerung** besteht, wenn Ausländer die in § 10 Abs. 1 StAG geregelten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Danach sind Ausländer auf Antrag einzubürgern, wenn sie seit fünf Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Das heißt, dass sie grundsätzlich über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen müssen (Nr. 10.1.1.2 VAH). Der Ausländer muss ferner nach § 34 Satz 1 StAG handlungsfähig oder gesetzlich vertreten und seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sein. Des Weiteren muss sich ein Ausländer zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten können und darf nicht vorbestraft sein. Zudem muss er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen.

Gemäß § 10 Abs. 3 StAG kann die Aufenthaltsdauer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG von fünf auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer **besondere Integrationsleistungen**, vor allem besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen **oder bürgerschaftliches Engagement** nachweist, sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 erfüllt. Wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 StAG erfüllt sind, liegt es im **Ermessen** der Behörde, ob und inwieweit die Aufenthaltsdauer verkürzt werden kann. Wird dies bejaht, ergibt sich aus der Systematik des § 10 StAG, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StAG zusätzlich kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine

1 Englische Fassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 22.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104).

2 Dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fragen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit in verschiedenen Staaten, Sachstand vom 14.02.2019, [WD 3 - 3000 - 274/19](#), S. 5.

Einbürgerung erfolgen kann. Besondere Integrationsleistungen, wie bürgerschaftliches Engagement, könnten grundsätzlich auch besondere Verdienste um ein Land erfassen. Sie würden aber nur zu einer Verkürzung der geforderten Aufenthaltsdauer führen und nicht unmittelbar zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wegen dieser Leistungen.

Daneben besteht nach **§ 8 Abs. 1 StAG** die **Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung**, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt wird (Nr. 8.0 VAH). Ausländer, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens acht Jahren in Deutschland haben und über einen Aufenthaltstitel verfügen (Nr. 8.1.2.2 und Nr. 8.1.2.4 VAH), können unter den Voraussetzungen des **§ 8 Abs. 1 StAG** auf Antrag nach **Ermessen** der Behörde eingebürgert werden. Dabei müssen aber Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt und er muss handlungsfähig nach **§ 34 Satz 1 StAG** oder gesetzlich vertreten sein (Nr. 1). Er darf nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein (Nr. 2). Zudem muss er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben (Nr. 3) und imstande sein, sich und seine Angehörigen zu ernähren (Nr. 4). **§ 8 StAG** begründet keinen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Es erfolgt eine Ermessensentscheidung im Einzelfall.

Gemäß **§ 8 Abs. 2 StAG** kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte **von den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 StAG abgesehen** werden. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung im Sinne des **§ 8 Abs. 2 StAG** kann dann vorliegen, wenn der Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst und Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes gewonnen oder erhalten werden soll (Nr. 8.1.3.5 VAH). Es kann auch zu bejahen sein bei Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder bei anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegen oder häufig dorthin reisen (Nr. 8.1.3.5 VAH). Nach der Rechtsprechung ist ein **öffentliches Interesse im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG** nur dann gegeben, wenn nach dem konkreten Sachverhalt ein „sich vom Durchschnittsfall eines Einbürgerungsbegehrens abhebendes spezifisch staatliches Interesse an der Einbürgerung besteht, das es ausnahmsweise rechtfertigen kann, den Ausländer trotz mangelnder Unbescholtenheit (**§ 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG**) und/oder fehlender Unterhaltsfähigkeit (**§ 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG**) einzubürgern [...]“³ Das kann nur dahingehend verstanden werden, dass maßgeblich darauf abzustellen ist, ob ein spezifisch staatliches Interesse an einem ausnahmsweisen Absehen von den strengen Voraussetzungen des **§ 8 Abs. 1 Nr. 2** und/oder **Nr. 4** besteht.⁴ Erforderlich ist ein „Erwünschtsein“ der Einbürgerung des Einbürgerungsbewerbers aufgrund allgemeiner politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Gesichtspunkte.⁵ Im Fall besonderer Verdienste um das Land ist vor allem mit Blick auf den Ausnahmecharakter des **§ 8 Abs. 2 StAG** nicht davon auszugehen, dass diese ein ausnahmsweises Absehen von den strengen Voraussetzungen des **§ 8 Abs. 1 Nr. 2** und **Nr. 4 StAG** bzw. eine Einbürgerung begründen können. Dennoch dürften sie als ein Gesichtspunkt im Rahmen der Ermessensausübung des **§ 8 Abs. 2 StAG** zu beachten sein.

3 VGH Mannheim, Urteil vom 06.11.2013 - [1 S 244/13](#); VG Stuttgart, Urteil vom 21.02.2017 - [11 K 5571/16](#).

4 VGH Mannheim, Urteil vom 06.11.2013 - [1 S 244/13](#).

5 VG Stuttgart, Urteil vom 21.02.2017 – [11 K 5571/16](#).

3. Verlust der Staatsangehörigkeit

Gemäß **Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)**⁶ darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Unzulässig ist insbesondere die Entziehung der Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen.⁷ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) definiert die **Entziehung** der Staatsangehörigkeit als eine „Verlustzufügung, die der Betroffene nicht oder nicht auf zumutbare Weise beeinflussen kann“.⁸

Einfachgesetzlich sind die **Verlusttatbestände in § 17 StAG** abschließend aufgezählt, die dann in den §§ 18 ff. StAG näher geregelt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 StAG geht die deutsche Staatsangehörigkeit aus folgenden Gründen verloren:

- Nr. 1 durch Verzicht (§§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 26 StAG),
- Nr. 2 durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 17 Abs. 1 Nr. 2, 28 StAG) oder
- Nr. 3 durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§§ 17 Abs. 1 Nr. 3, 35 StAG).

§ 17 Abs. 2 StAG regelt des Weiteren den Verlust der Staatsangehörigkeit von Kindern, die den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit von den Eltern ableiten als auch Ausnahmetatbestände hiervon.⁹

Gemäß §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 26 Abs. 1 StAG hat ein Deutscher die Möglichkeit, auf seine Staatsangehörigkeit zu verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und die Verzichtserklärung bedarf gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 StAG der Genehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt mit der Aushändigung der von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgefertigten Verzichtsurkunde ein, § 26 Abs. 3 StAG.

Nach §§ 17 Abs. 1 Nr. 2, 28 Abs. 1 StAG verliert ein Deutscher, der aufgrund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG) oder

6 Englische Fassung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

7 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 16 Rn. 8.

8 BVerfG, Urteil vom 24.05.2006 - [2 BvR 669/04](#), Rn. 50; BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013 - [1 BvL 6/10](#), Rn. 31.

9 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Verlust der Staatsangehörigkeit, Kurzinformation vom 05.06.2024, [WD 3 - 3000 - 057/24](#), S. 2.

sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG), die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn er dadurch sonst staatenlos würde. Gemäß § 28 Abs. 2 StAG tritt der Verlust nicht ein, wenn der Deutsche noch minderjährig ist oder im Falle des § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG, wenn der Deutsche aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages zum Eintritt in die Streitkräfte oder in den bewaffneten Verband berechtigt ist. Der Verlust tritt nach § 28 Abs. 1 StAG kraft Gesetzes ein. Im Falle des § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG ist dieser von Amts wegen festzustellen. Die tatsächliche Beteiligung an Kampfhandlungen im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG ist durch die zuständige Behörde nachzuweisen.¹⁰

Gemäß §§ 17 Abs. 1 Nr. 3, 35 Abs. 1 StAG kann eine rechtswidrige Einbürgerung nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Dieser **Rücknahme** steht auch in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird, § 35 Abs. 2 StAG. Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen und sie erfolgt mit Wirkung für die **Vergangenheit**, § 35 Abs. 3 und Abs. 4 StAG.

* * *

10 Vgl. zu § 17 Abs. 1 Nr. 5 StAG a.F. (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 StAG n.F.) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, [BT-Drs. 19/9736](#), S. 10 f.